



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 74.589/2
vom 10. November 2023

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,über den schulexternen
Prüfungsausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für
den Sekundarunterricht‘

Am 3. Oktober 2023 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 10. November 2023 * verlängert wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚über den schulexternen Prüfungsausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Kammer am 8. November 2023 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Patrick RONVAUX, Kammerpräsident, Christine HOREVOETS und Laurence VANCRAVEBECK, Staatsräte, Marianne DONY, Beisitzer, und Esther CONTI, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 10. November 2023 abgegeben.

* Durch E-Mail vom 3. Oktober 2023.

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

VORANGEHENDE FORMVORSCHRIFTEN

In Artikel 11 des Entwurfs werden Verarbeitungen personenbezogener Daten vorgesehen.

Gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ‚zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG‘ (Datenschutz-Grundverordnung) (nachstehend: „DSGVO“) in Verbindung mit deren Artikel 57 Absatz 1 c), mit der Begründungserwägung 96 derer Präambel und, gegebenenfalls mit Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 ‚über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten‘ muss die Aufsichtsbehörde – in diesem Fall die im Gesetz vom 3. Dezember 2017 ‚zur Schaffung der Datenschutzbehörde‘ erwähnte Datenschutzbehörde – bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für eine von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahme oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regulationsmaßnahmen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, konsultiert werden.

Das Gutachten der Datenschutzbehörde über diese Bestimmungen muss demzufolge noch eingeholt werden.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

PRÄAMBEL

In Absatz 3 sind die Wörter „12, 13 Absatz 1, 16 Absatz 2, 17.1, 18 Absatz 2, 19 Absatz 3, 20 Absatz 2, 21 Absatz 4“ durch die Wörter „12, abgeändert durch das Dekret vom 7. Januar 2002, 13 Absatz 1, 16 Absatz 2, 17.1, eingefügt durch das Dekret vom 27. Juni 2022, 18 Absatz 2, ersetzt durch das Dekret vom 27. Juni 2022, 19 Absatz 3, ersetzt durch das Dekret vom 27. Juni 2022, 20 Absatz 2, ersetzt durch das Dekret vom 27. Juni 2022, 21 Absatz 4, ersetzt durch das Dekret vom 27. Juni 2022“ zu ersetzen.

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 5

In den Nrn. 8 und 9 sind die Wörter „in Nummer 6 erwähnten Endarbeit“ durch die Wörter „in Nummer 7 erwähnten Endarbeit“ zu ersetzen.

Artikel 7

Dem ersten Satz zufolge legt der Vorsitzende eine Prüfungsordnung fest.

Die Gesetzgebungsabteilung hat oft daran erinnert, dass die aus der politischen Verantwortung der Minister abgeleiteten Prinzipien und das Prinzip der Einheit der Verordnungsbefugnis innerhalb jeder Körperschaft grundsätzlich nicht mit der Erteilung einer Verordnungsbefugnis an eine nicht politisch verantwortliche Behörde außerhalb der Regierung vereinbar sind. Eine solche Delegation darf jedoch ausnahmsweise gestattet werden, wenn die externe Behörde am besten geeignet ist, um die entworfenen Regeln zu verabschieden und unter der Bedingung, dass diese Delegation eine beschränkte und präzise Tragweite hat. In diesen letzten Hypothesen wird dann generell empfohlen, dass die verabschiedete Regelung in Anbetracht der o.a. Prinzipien der Einheit der Verordnungsbefugnis und der politischen Verantwortung der Inhaber der ausführenden Gewalt der Regierung bzw. einem ihrer Minister zur Genehmigung vorgelegt wird ¹.

Somit ist der erste Satz zumindest so zu ergänzen, dass eine ministerielle Billigung der entworfenen Regelung vorgesehen wird.

Artikel 9

Um beim zuständigen Minister einen Antrag auf Befreiung von bestimmten Prüfungen stellen zu können, müssen – laut Artikel 9 § 1 – Inhaber eines Schulzeugnisses oder Diploms, aus dem hervorgeht, dass sie mit Erfolg an einem ähnlichen Unterricht teilgenommen haben, ihrem Antrag die betreffenden Studiennachweise beifügen, die nur in Betracht gezogen werden, wenn sie gewisse in Absatz 2 dieser Bestimmung erwähnte Bedingungen erfüllen.

In Artikel 9 § 1 Absatz 2 Nr. 2 werden als Rechtfertigungselemente aufgezählt:

„Inhalt und Finalität des Ausbildungsprogramms, die Zusammensetzung der Prüfungsjury, die Prüfungsinhalte pro Fach und Prüfungsformen sowie die angewandten Bewertungskriterien pro Fach [, die] bekannt [sind]“.

¹ Siehe unter anderem das Gutachten 71.955/2/V vom 29. August 2022 über einen zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 21. Dezember 2022 „portant exécution du décret du 12 novembre 2021 relatif à l’accompagnement orienté coaching et solutions des chercheurs d’emploi“ gewordenen Entwurf.

Aus der so abgefassten Bestimmung kann nicht abgeleitet werden, ob sie impliziert, dass vom Antragsteller verlangt wird, alle aufgezählten Elemente zu liefern, und zwar unter Androhung, dass sein Befreiungsantrag von Amts wegen für unzulässig erklärt wird, oder dass der Antrag jedoch untersucht werden könnte, obwohl das eine oder das andere Element fehlt, wenn die Gleichwertigkeit der mit Erfolg besuchten Ausbildungen aufgrund der anderen Elemente ausreichend beurteilt werden kann, um Befreiungen zulässig zu machen.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass der Antragsteller mit der Schwierigkeit oder sogar mit der Unmöglichkeit konfrontiert werden könnte, das eine oder das andere Element zu liefern, obwohl die Akte aufgrund derer der Minister seine Entscheidung treffen sollte, die Gleichwertigkeit der mit Erfolg besuchten Ausbildungen ausreichend nachweisen könnte, und eine für den Antragsteller günstige Entscheidung getroffen werden könnte. In diesem Fall könnte ein Beschluss zur Unzulässigkeit des Antrags von Amts wegen als unverhältnismäßig für den betreffenden Antragsteller betrachtet werden.

Der verfügende Teil ist zu revidieren, um seine Tragweite in Anbetracht der Schwierigkeit, die mit der Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme, zu der der hier oben vorgesehene Fall führen könnte, verbunden ist, zu präzisieren.

Artikel 11

Laut der entworfenen Bestimmung muss der Kandidat zur Zulassung zur Prüfungssitzung Einschreibeunterlagen einreichen, die eine Kopie seines Ausweisdokuments (Artikel 11 § 1 Nr. 1 des Entwurfs) und einen Nachweis über seinen Geburtsort (Artikel 11 § 1 Nr. 2 des Entwurfs) umfassen.

Er muss ebenfalls ein Einschreibeformular mit einigen Angaben ausfüllen (Artikel 11 § 1 Nr. 3 des Entwurfs).

Da es sich um die Verarbeitung personenbezogener Daten handelt, impliziert der in Artikel 5 Absatz 1 c) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ‚zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)‘ verankerte Grundsatz der Datenminimierung, dass nur die angesichts des verfolgten Ziels absolut notwendigen Daten behandelt werden.

Diesbezüglich sieht die Gesetzgebungsabteilung nicht ein, warum im betreffenden Formular die Anrede des Kandidaten (entworfener Artikel 11 § 1 Nr. 3 a)) und die Einverständniserklärung zur Abbildung und Veröffentlichung (entworfener Artikel 11 § 1 Nr. 3 f)) zu erwähnen sind. Kann der Verfasser des Entwurfs diese Angaben nicht rechtfertigen, so sind sie aus dem verfügenden Teil auszulassen.

Artikel 17

Die Wörter „gemäß Artikel 36.1 Absatz 4 des Dekrets“ sind durch die Wörter „gemäß Artikel 36.1 Absatz 5 des Dekrets“ zu ersetzen.

Artikel 20

Gemäß Artikel 20 hat der Kandidat die Möglichkeit „[i]nnerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse [...] Fragen zu seinem Prüfungsergebnis zu stellen“.

Laut Artikel 38 des Dekrets vom 18. April 1994 ‚bezüglich der Einsetzung des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht sowie der Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuss‘ wird dem Kandidaten allerdings Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt und ist sein Antrag innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Prüfungsergebnisse an den Schriftführer zu richten.

Somit stellt sich die Frage, wie der entworfene Artikel 20 sich insbesondere in Sachen Fristen zu Artikel 38 des o.a. Dekrets verhält, falls der Kandidat, bevor er Fragen stellt, die Prüfungsunterlagen einsehen möchte.

Die Bestimmung ist dementsprechend zu revidieren.

Artikel 23

Aus den Nrn. 1 und 2 geht hervor, dass einige Bestimmungen des Entwurfs zurückwirken werden.

Es wird daran erinnert, dass einem allgemeinen Rechtsgrundsatz zufolge die Nichtrückwirkung der Verwaltungsakte die Regel ist. Die Rückwirkung kann jedoch gerechtfertigt sein, wenn das Dekret sie genehmigt. In Ermangelung einer solchen Genehmigung kann sie nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie u.a. für die Kontinuität des öffentlichen Dienstes oder die Behebung der Unregelmäßigkeit einer Rechts- oder Sachlage erforderlich ist und insofern sie den Erfordernissen der Rechtssicherheit entspricht und die individuellen Rechte nicht beeinträchtigt.

Die Rückwirkung der entworfenen Bestimmungen kann nur verliehen werden, wenn sie in einen der o.a. Fälle hineinpassen kann.

Anhänge

Im Anhang 1 unter Punkt 2.2 sind die Wörter „c) Erzieher“ durch die Wörter „b) Erzieher“ zu ersetzen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Esther CONTI

Patrick RONVAUX

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY